

Auf fristgerechten Antrag eines Mitglieds hat sich der Vorstand auf seiner Sitzung am 8.4.24 in Gengenbach mit der Schaffung einer Fördermitgliedschaft in der JV OG befasst. Dem Antrag wird zugestimmt, ein Antrag zur Satzungsänderung wird den Mitgliedern auf der JHV am 26.4.2024 zur Abstimmung vorgestellt.

Der Wortlaut der Änderung (in Rot) ist für jedes Mitglied auf der Homepage der JV OG als Anhang zur Einladung einsehbar.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereines können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereines gemäß § 2 anerkennen.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag auf Aufnahme an den Vereinsvorsitzenden; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe an ein Vorstandsmitglied delegieren kann. Der Vorstand kann den Antrag ohne Begründung ablehnen.

(3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Abgelehnte das Recht, Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung einzureichen, die endgültig über das Aufnahmegesuch entscheidet.

(4) Personen, die sich um den Verein und das Weidwerk besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied des Vereines ernannt werden, ebenso langjährige Kreisjägermeister nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt zum Ehrenkreisjägermeister. Die Mitglieder haben Beiträge oder Umlagen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zu erbringen. Bei einem Beitritt nach dem 1. Oktober wird für das laufende Jahr kein Mitgliedsbeitrag mehr fällig. Der Beitrag ist bis spätestens am Tag der Mitgliederversammlung zu entrichten. Ehrenmitglieder und Ehrenkreisjägermeister sind von der Beitragspflicht befreit. Weitere Befreiungen müssen vom Gesamtvorstand mehrheitlich beschlossen werden.

(5) Fördermitglied des Vereines können natürliche und juristische Personen werden, die mit der Jagd verbunden sind und sich für die Ziele des Vereines gemäß § 2 einsetzen. Sie dürfen an den Versammlungen der Jägervereinigung, insbesondere der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimm-, aber ein Rederecht.

(6) Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag nach den Bestimmungen der Beitragsatzung, die vom Vorstand beschlossen wird. Er soll aus dem jeweils geltenden Mitgliedsbeitrag zur JV abzüglich des jeweiligen Beitrags zum LJV bestehen.